

Anerkennung von Berufsausbildungen und anderen Tätigkeiten auf das Praktikum

Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Ökotrophologie ist ein Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“. Alternativ kann eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen auf das Praktikum angerechnet werden.

Für die Zulassung müssen davon acht Wochen bis zum Vorlesungsbeginn (Ende September) erbracht sein. Die übrigen vier Wochen können bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachgeholt werden. Die 12 Wochen müssen in Einheiten von mindestens vier Wochen abgeleistet werden.

Berufsausbildungen

Beispiele von beruflichen Ausbildungen, die **auf das Praktikum** angerechnet werden (§ 1 der Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie vom 01.03.2018):

<i>Ausbildungsberufe</i>	<i>Anzahl Wochen werden als Vorpraktikum anerkannt</i>	<i>Als einschlägige Ausbildung anerkannt*</i>
Assistent*in Ernährung und Versorgung	12	ja
Bäcker*in	12	ja
Biologielaborant*in	8	nein
Brauer*in und Mälzer*in	12	ja
Chemielaborant*in	8	nein
Diätassistent*in	12	ja
Dorfhelfer*in	12	ja
Drogist*in	8	nein
Ergotherapeut*in	8	nein
Erzieher*in	8	nein
Fachhauswirtschaftler*in	12	ja
Fachkinderkrankenpfleger*in	8	nein

Ausbildungsberufe	Anzahl Wochen werden als Vorpraktikum anerkannt	Als einschlägige Ausbildung anerkannt*
Fachkraft Gastronomie	12	nein
Fachkraft Küche	12	nein
Fachkraft Lebensmitteltechnik	12	ja
Fachkrankenpfleger*in	8	nein
Fachmann/-frau Restaurants und Veranstaltungsgastronomie	12	ja
Fachmann/-frau Systemgastronomie	12	ja
Fachverkäufer*in Lebensmittelhandwerk	12	ja
Fleischer*in	12	ja
Gärtner*in	8	nein
Gymnastiklehrer*in	8	nein
Haus- und Familienpfleger*in	12	ja
Hauswirtschaftler*in	12	ja
Hauswirtschaftliche*r Betriebsleiter*in	12	ja
Heilerziehungspfleger*in	8	nein
Hotelfachleute	12	ja
Kaufmann/-frau Einzelhandel (nur Lebensmittel Einzelhandel)	8	nein
Kaufmann/-frau Hotelmanagement	8	ja
Koch/Köchin	12	ja
Konditor*in	12	ja
Landwirt*in	8	nein
Medizinische*r Fachangestellte*r	8	nein
Meister*in der Hauswirtschaft	12	ja
Milchtechnologe*in	12	ja
Milchwirtschaftliche*r Laborant*in	8	ja

Ausbildungsberufe	Anzahl Wochen werden als Vorpraktikum anerkannt	Als einschlägige Ausbildung anerkannt*
Pflegefachmann/-frau	8	nein
Pharmakant*in	8	nein
Physiotherapeut*in	8	nein
Sozialassistent*in	12	nein
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	8	nein
Süßwarentechnolog*in	12	ja
Tiermedizinische*r Fachangestellte*r	8	nein
Winzer*in	12	ja
Wirtschafter*in Hauswirtschaft	12	ja
Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r	8	nein

* Die mit „ja“ aufgeführten Berufsausbildungen werden für die 3+3-Regelung „Studieren ohne Abitur“ anerkannt.

Nicht anerkannt werden u. a. folgende Ausbildungsberufe:

- Fachangestellte für Bäderbetriebe
- Friseur*in
- Kaufleute für Büromanagement
- Kaufleute im Einzelhandel (wenn nicht im Lebensmitteleinzelhandel)
- Kaufleute im Gesundheitswesen
- Kaufleute im Groß- und Außenhandel
- Kaufmännische Assistent*in
- Kosmetiker*in
- Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Infos zur Praktikumsanerkennung

Nachgewiesene Tätigkeiten vor Studienbeginn der Studienbewerber*innen können auf das Praktikum angerechnet werden. Hierzu können auch das *Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)*, *Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)*, *Bundesfreiwilligendienst (BFD)*, *Mi-nijobs* oder ein *einjähriger Au-Pair-Aufenthalt* gehören.

Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“

Die Praktikumsstellen sollten sich im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“ befinden, d. h. mögliche **Praktikumsgeber**: Alten- und Pflegeheime, Betriebskantinen, Jugendherbergen, Kinder- und Jugendheime, Gastronomie, Hotellerie; mögliche **Praktikumsbereiche**: Küche, Wäschepflege, Hausreinigung.
Es sollten nicht Verkauf, Service, Beratung, Labor, Büroarbeit, Fitnessstudio sein.

Vollzeit

Praktika sollen in Vollzeit erbracht werden, d. h. es wird von einer Vollzeitstelle (ca. 7 bis 8 Stunden/Tag, ca. 420 bis 480 Stunden/gesamt) ausgegangen. Wird ein Praktikum in Teilzeit erbracht, so muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, in welchem Stundenumfang das Praktikum erfolgte.

Schulpraktika

Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn sie zeitlich 4 Wochen oder länger andauern und der geleistete Stundenumfang aus dem Zeugnis/der Bescheinigung hervorgeht.

FSJ/FÖJ/BFD

Aus dem (formlosen) Zeugnis der Institution muss hervorgehen, in welchen Bereichen FSJ/FÖJ/BFD abgeleistet wurde. Ist hier ersichtlich, dass die Bewerber*in auch in der Nahrungszubereitung, Verpflegung, Reinigung etc. eingesetzt wurden, können bis zu 12 Wochen angerechnet werden.

Au-Pair-Aufenthalt

Geht aus dem (formlosen) Zeugnis hervor, dass Bewerber*innen nicht ausschließlich in der Kinderbetreuung, sondern auch in der Nahrungszubereitung, Verpflegung, Reinigung etc. eingesetzt wurden, können bis zu 12 Wochen angerechnet werden.

Haushaltsführung

Führung eines eigenen Privathaushalts mit mehreren Personen und der Übernahme bspw. von Sorgeverantwortung für Kinder, Pflegetätigkeiten über mehr als ein Jahr kann mit bis zu 8 Wochen anerkannt werden.

Minijob/Teilzeitbeschäftigung

Auch Minijobs/Teilzeitbeschäftigungen bspw. in der Gastronomie können angerechnet werden. Aus dem (formlosen) Tätigkeitsnachweis des Betriebes muss hervorgehen, in welchen Bereichen und in welchem ungefähren Stundenumfang die Bewerber*in eingesetzt wurde. Ist ersichtlich, dass auch Aufgaben in der Nahrungszubereitung, Verpflegung, Reinigung etc. ausgeübt wurden, können bis zu 12 Wochen angerechnet werden. Beschäftigungen im Service etc. werden nur eingeschränkt anerkannt. In Abhängigkeit der eingereichten Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgt die Anerkennung.